Von der 10. Session der Uno-Kommission für Frauenfragen 12.-29. März 1956 in Genf

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 12 (1956)

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846190

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Das statistische "Röntgenbild" des Abstimmungsergebnisses zeigt, dass man sich im Kanton Bern mit der Forderung auf gemeindeweise Einführung des Frauenstimmrechtes auf dem richtigen Wege befindet und dass die Verwirklichung dieses Postulates dem entscheidenden Willen eines beträchtlichen Teils des Berner Volkes entspricht. In den Reihen des überparteilichen Aktionskomitees für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde ist man denn mit guten Gründen davon überzeugt, dass—nach dem ersten kräftigen Anlauf— ein zweiter Versuch gleicher Art, den man nach einiger Zeit zu wagen gedenkt, zum Ziele führen dürftle.

Von der 10. Session der Uno-Kommission für Frauenfragen 12.–29. März 1956 in Genf

Diese vom Wirtschafts- und Sozialrat bestellte Kommission setzte sich aus den Regierungsvertreterinnen der folgenden 18 Länder zusammen: Argentinien, Australien, Belgien, Weissrussland, China, Kuba, Dominikanische Republik, Frankreich, Indonesien, Israel, Pakistan, Polen, Schweden, Sowjetrussland, Grossbritannien, USA, Venezuela, Jugoslawien.

Zur Präsidentin der Session wurde die Schwedin Agda Rössel gewählt, eine Mutter und berufstätige Frau. Sie ist schon seit Jahren Vertreterin Schwedens in der UNO-Kommission für Menschenrechte und in der Generalversammlung.

Erste Vizepräsidentin war Begum Ahmed aus Pakistan, zweite Frau Mitrovic, eine Jugoslawin. Zur Protokollführerin wurde die Kubanerin Uldarica Manas gewählt.

Andere Vertreterinnen waren: Minerva Bernardino, frühere Präsidentin der Kommission (Dominikanische Republik), die Französin Marie Hélène Lefaucheux, die belgische Senatorin Mme. Ciselet, die Präsidentin des Bundes australischer Frauenvereine, Miss Gibson.

Diese Uno-Kommission hatte die Aufgabe die geeigneten Mittel zu finden, die Stellung der Frau auf allen Gebieten zu verbessern.

An den Sitzungen der Kommission nahmen auch die Vertreterinnen der internationalen Frauenverbände teil als Beobachter und event. Berater, so z. Beispiel: die Berufs- und Geschäftsfrauen, die Akademikerinnen, die Landfrauen, die Christlichen Vereine junger Frauen und Töchter, die Freundinnen junger Mädchen, katholische, reformierte, jüdische Verbände, der Frauenstimmrechtsverein und die Dachorganisation: der Internationale Frauenrat.

Alle erarbeiteten Beschlüsse wurden von der Kommission einstimmig gutgeheissen und an das Generalsekretariat der Vereinigten Nationen weitergeleitet. So wurde der Generalsekretär ersucht, geeignetes Material zu sammeln, aus dem hervorgehen soll, wo und in welchem Ausmass die Frauen bei der Zulassung zu höheren Bildungsgelegenheiten Diskriminationen unterworfen sind. Ferner soll das Generalsekretariat Unterlagen beschaffen über die Möglichkeiten vermehrter weiblicher Mitarbeit in den Gewerkschaften und einer wirksameren Anwendung des Prinzips "gleiche Leistung, gleicher Lohn" beim Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen. Zur Abklärung der Chancen der Frau im Erwerbsleben werden Untersuchungen über die Zulassungsbedingungen der Frau zu verschiedenen Berufskategorien verlangt. Verschiedene Delegierte protestierten gegen gewisse Bestrebungen der Internationalen Arbeitsorganisation, ein Altersmaximum für den Rückzug der Frau aus dem Berufsleben festzusetzen, wobei die Frau sich im allgemeinen fünf Jahre vor dem Mann zurückziehen soll; man erblickt darin eine unbillige Diskrimination der Frau und eine Beeinträchtigung ihrer Chancen, zu höheren Posten aufzusteigen. Im weiteren verlangt die Kommission Untersuchungen der Vereinigten Nationen bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellung der berufstätigen Frau, welche gleichzeitig noch Familienpflichten zu erfüllen hat. Auch die Fragen der Polygamie, der Kinderheirat und der Mitgift in den verschiedenen Ländern sollen vom Generalsekretariat näher untersucht werden. Gegenüber den Vereinigten Nationen selber kritisiert die Kommission, dass auch dort das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau noch nicht in jeder Hinsicht verwirklicht sei; es wird verlangt, dass in der Verwaltung und in den Delegationen der Weltsicherheitsorganisation die Frau vermehrt zur Mitarbeit herangezogen wird.

Es wurde die Notwendigkeit betont, wirksame Methoden für die Herstellung und den Verkauf gewerblicher Erzeugnisse zu prüfen, welche den erwerbstätigen Frauen ausreichende Garantien bieten, insbesondere einen angemessenen Verdienst und entsprechende soziale Leistungen. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte sich darum bemühen, dass die Heimarbeit auf eine solide Grundlage gestellt wird und Miss-

bräuche vermieden werden.

Um auch die Arbeitslosigkeit der über 40 jährigen Frauen zu verhüten, sollten die Möglichkeiten der halbtägigen oder sonstwie beschränk-

ten Arbeitszeit geprüft werden.

Die Kommission befasste sich mit der privatrechtlichen Stellung der Frau (Rechte der Frau auf ihr Gut, Recht der Witfrau auf die Vormundschaft über ihre Kinder), der staatlichen Zugehörigkeit der Verheirateten (internationales Abkommen in Vorbereitung). Natürlich hat die Kommission ihr Hauptaugenmerk auf die Erringung der politischen Rechte gerichtet, die die übrigen bedingen (Konvention betr. politische Gleichberechtigung der Frau, gegenwärtig von 40 Ländern unterzeichnet und von 21 ratifiziert).